

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181

10119 Berlin

Michael Günther*
Hans-Gerd Heidel*¹
Dr. Ulrich Wollenteit*
Martin Hack*² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)

* zugelassen auch am Hanseatischen OLG

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

26.05.2006

05/1053V/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

Verbraucherinformationsgesetz (VIG) mit kurzer Begründung

Übersicht

A. Gesetzestext

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anspruch auf Informationen bei Behörden
- § 5 Anspruch auf Informationen bei Unternehmen
- § 6 Schutz öffentlicher Belange
- § 7 Schutz sonstiger Belange
- § 8 Rechtsschutz und Gegendarstellung
- § 9 Unterstützung des Zugangs zu Verbraucherinformationen
- § 10 Information der Öffentlichkeit
- § 11 Unterrichtung über den Verbraucherschutz
- § 12 Kosten
- § 13 Inkrafttreten

B. Begründung

A. Gesetzestext

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Verbrauchern ein selbstbestimmtes Verhalten als Marktteilnehmer zu ermöglichen und die Selbstregulation des Marktes zu verbessern, indem

1. Verbrauchern Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über Produkte und Dienstleistungen erhalten,
2. Behörden das Recht und die Pflicht eingeräumt wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit über marktrelevante Sachverhalte zu informieren, und
3. Verbrauchern gegenüber Unternehmen ein Auskunftsanspruch über Produkte und Dienstleistungen eingeräumt wird.

§ 2 Anwendungsbereich

(1)

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen über Produkte und Dienstleistungen, die bei

1. den nach § 3 Abs. 1 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden sind,
2. natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, und
3. Unternehmen nach § 3 Abs. 2 vorliegen.

(2)

Bestimmungen über den Informationszugang und Informationspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1.

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), bei der Informationen im Sinne dieses Gesetzes vorhanden sind; hierzu gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie die Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden.

2.

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Hersteller oder Händler im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) oder des Art. 3 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO) ist oder gewerbs- oder geschäftsmäßig Dienstleistungen für Verbraucher erbringt.

3.

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Produkt oder Erzeugnis im Sinne des § 2 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sowie des § 2 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB).

4.

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Datenträgern vorliegenden Daten über Produkte, Erzeugnisse, oder Dienstleistungen, insbesondere Daten über

- a) davon ausgehende Gefahren, mögliche Gefahren oder Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit und das Vermögen der Verbraucher,
- b) Kennzeichnung, die Herkunft, die Herstellung, die Behandlung, die Beschaffenheit, die Verwendung und die Handhabung von Produkten sowie ihre Zubereitung, ferner die Ausgangsstoffe und die bei deren Gewinnung angewendeten Verfahren, sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
- c) den Gegenstand, die Art und Weise der Erbringung, sowie die Eignung der angebotenen Dienstleistungen für den angebotenen oder vom Verbraucher den Umständen nach zu erwartenden Zweck,
- d) Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutze der Verbraucher einschließlich Angaben zu Überwachungsmaßnahmen, deren Auswertung und statistischer Angaben zu festgestellten Verstößen gegen Verbraucherschutznormen.

§ 4 Anspruch auf Informationen bei Behörden

(1)

Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu allen Informationen über Produkte und Dienstleistungen, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts

im Sinne des § 2 Nr. 2 vorhanden sind. Die Behörden gewähren Zugang insbesondere in allgemein zugänglicher elektronischer Form zu Informationen über Verstöße gegen verbraucherschützende Normen. Die Daten sind in einer allgemein verständlichen Form aufzubereiten. Die Behörden sollen auf Antrag auch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

(2)

Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach Abs. 6 oder § 7 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln.

(3)

Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf von zehn Werktagen zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle.

§ 5 Anspruch auf Informationen bei Unternehmen

Jeder hat einen Auskunftsanspruch gegen ein Unternehmen auf die bei diesem vorhandenen produkt-, ergebnis- oder dienstleistungsbezogenen Informationen, soweit dies für ein selbstbestimmtes Verhalten der Verbraucher erforderlich ist.

Verlangt werden können insbesondere Angaben über

1. die Inhaltsstoffe, deren Art und Konzentration sowie mögliche davon ausgehende Wirkungen auf die Gesundheit und die Ernährung,
2. die Art und Weise der Herstellung des Produktes und der Erbringung der Dienstleistung unter Einbeziehung der Rückverfolgbarkeit, ökologischer und sozialer Auswirkungen des Produktionsprozesses und des Handelsweges, die Ökobilanz unter Einbeziehung der Teilhabe des Produkts an der Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung,
3. Qualitätssicherungssysteme sowie
4. sonstige für den Verbraucher entscheidungserhebliche Umstände.

Das Unternehmen kann Auskunft erteilen oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

§ 6 Schutz öffentlicher Belange

Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

- 5 -

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Informationen über Produkte, die in den Verkehr gelangt sind, kann nicht unter Berufung auf die in Nr. 2 genannten Gründe abgelehnt werden. Sofern Gefahren, mögliche Gefahren oder Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit und das Vermögen der Verbraucher nicht ausgeschlossen werden können, überwiegt das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe regelmäßig.

§ 7 Schutz sonstiger Belange

(1)
Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse einer Bekanntgabe überwiegt. Sofern Gefahren, mögliche Gefahren oder Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit und das Vermögen der Verbraucher nicht ausgeschlossen werden können, überwiegt das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe regelmäßig.

Der Zugang zu Produktinformationen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden, sofern die Produkte bereits in den Verkehr gelangt sind oder weiter angeboten werden.

(2)
Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Hierfür ist diesen eine angemessene Frist bis zu zwei Wochen längstens zu gewähren.

.../ 6

§ 8 Rechtsschutz und Gegendarstellung

(1)

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2)

Sofern von einem Betroffenen ein Ausschlussgrund nach § 7 geltend gemacht wird, ohne dass die Behörde im Sinne des § 3 Nr. 1 von diesem Gebrauch macht, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, binnen Monatsfrist gemäß § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu klagen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Bescheid, mit dem die Informationen gewährt werden sollen, kann ebenfalls nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

(3)

Der Betroffene kann verlangen, dass die Behörde zusammen mit der Erfüllung des Anspruches nach § 4 Abs. 1 auch eine Gegendarstellung, weitere Hinweise oder auch Hinweise auf Abhilfe von Missständen mit herausgibt, sofern der Betroffene diese in angemessener Form und in angemessenem Umfang rechtzeitig der Behörde zur Verfügung stellt.

§ 9 Unterstützung des Zugangs zu Verbraucherinformationen

(1)

Die informationsberechtigten und –pflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Verbraucherinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wirken sie darauf hin, dass Verbraucherinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2)

Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Verbraucherinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Verbraucherinformationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3)

Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Verbraucherinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 10 Information der Öffentlichkeit

(1)

Die Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung von Produkt, Erzeugnis oder Dienstleistung sowie Unternehmen über Verstöße gegen verbraucherschützende Normen oder andere marktrelevante Sachverhalte tagesaktuell, wenn hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter besteht und diesem keine überwiegenden Belange entgegenstehen.

(2)

Ein besonderes Interesse liegt in der Regel vor,

1. wenn bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Produkts gegen verbraucherschützende Vorschriften in nicht unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist,
2. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verkehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
3. wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Produkt oder einer Dienstleistung ein Risiko für die Gesundheit ausgeht und aufgrund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann,
4. wenn das selbstbestimmte Marktverhalten der Verbraucher infolge Täuschung und Irreführung über Angaben nach § 5 Satz 2 vereitelt wird,
5. wenn Marktversagen zu befürchten ist oder eine erhebliche Verunsicherung der Verbraucher über die Gewährleistung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit besteht.

(3)

Ein besonderes Interesse Dritter ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalls die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des Produkts oder der Dienstleistung oder des Unternehmens erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Produkte, die den Vorschriften des Verbraucherschutzes entsprechen, nicht vermieden werden können.

(4)

Bevor die Behörde eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft, hat sie das Unternehmen anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird.

(5)

Das Unternehmen ist berechtigt zu verlangen, dass eine Gegendarstellung oder Hinweise auf Abhilfe mit veröffentlicht werden, sofern diese der Behörde rechtzeitig vorliegen. Dem Unternehmen bleibt unbenommen, sich mit einer eigenen Darstellung auch direkt an die Öffentlichkeit zu wenden.

§ 11 Unterrichtung über den Verbraucherschutz

Der zuständige Bundesminister veröffentlicht regelmäßig einen Verbraucherschutzbericht. Er kann weitere Berichte über die Arbeit der für Verbraucherschutz zuständigen Behörden über den Zustand, die Sicherheit und die Qualität von Produkten und Dienstleistungen veröffentlichen. Er wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um eine einheitliche Erhebung und Aufbereitung der Daten durch die für Verbraucherschutz zuständigen Behörden zu bewirken.

§ 12 Kosten

Der Zugang zu den von den Behörden elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen ist kostenfrei. Für die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

B. Begründung

Zu § 1 – (Zweck des Gesetzes)

Die Angabe des Zwecks eines Gesetzes erleichtert bei Streitfragen dessen Auslegung. Auch das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22.12.2004 benennt zunächst den Zweck des Gesetzes.

Das Gesetz basiert auf drei Säulen die sich ergänzen:

- Das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen.

- Die Verbesserung des Rechtes der Behörden, unter Namensnennung die Öffentlichkeit zu informieren.
- Die Vorgabe für eine direkte Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern.

Zu § 2 – (Anwendungsbereich)

Die Bestimmung eines Anwendungsbereichs dient im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen der Transparenz der Gesetzgebungsmaterie und der Identifizierung der Stellen, die nach dem Gesetz verpflichtet werden.

Auch § 1 Abs. 2 UIG bestimmt den Anwendungsbereich. § 2 Abs. 2 dient der Klarstellung bei der Konkurrenz zum Informationsrecht nach anderen Gesetzen. § 1 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05.09.2005 befasst sich ebenfalls mit Konkurrenzen, gibt aber anderen Regelungen überwiegend Vorrang.

Zu § 3 – (Begriffsbestimmungen)

Begriffsbestimmungen erleichtern die Gesetzesanwendung und vermeiden, dass einzelne Begriffe inhaltlich erst im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung bestimmt werden. Begriffsbestimmungen finden sich auch in § 2 UIG und in § 3 IFG. Sie sind Standard bei der europarechtlichen Rechtsetzung und finden sich auch in der neueren deutschen Gesetzgebung, so etwa in §§ 2, 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

Der Informationszugang beschränkt sich nicht auf Informationen über Lebens- und Futtermittel sowie Bedarfsgegenstände, sondern erfasst darüber hinaus Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände sowie Produkte und Erzeugnisse, i.S.d. § 2 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

Zu § 4 – (Anspruch auf Informationen bei Behörden)

Um das Gesetz übersichtlich zu gliedern, ist der Anspruch auf Informationen bei Behörden von dem bei Unternehmen getrennt worden, ebenso wie der entgegenstehende Schutz öffentlicher und sonstiger Belange. Dies erleichtert die Gesetzesanwendung und hat als Vorbild § 3 UIG.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher können grundsätzlich den Zugang zu den Informationen bestimmen. Verstöße gegen verbraucherschützende Normen sollen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln.

Die Auskunft soll unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Werktagen zugänglich gemacht werden. Verbraucherinformationen haben regelmäßig einen hohen Aktualitätsbezug, so dass sie möglichst umgehend zu erteilen sind. Die Verwaltungspraxis auch in anderen Ländern hat gezeigt, dass diese Anforderung

derung von den auskunftspflichtigen Behörden erfüllt werden kann und im Hinblick auf den Gesetzeszweck auch zumutbar ist.

Zu § 5 – (Anspruch auf Informationen bei Unternehmen)

In vereinzelt Bereichen gibt es bereits Auskunftsrechte von Verbrauchern gegenüber Unternehmen (so z. B. nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV)). Die Ausweitung auf andere Erzeugnisse und Dienstleistungen entspricht dem zeitgemäßen Verständnis eines weitgehend transparenten Verhältnisses zwischen Unternehmen und Verbrauchern, den sich auch bereits viele Unternehmen verpflichtet fühlen. Es dient aber auch der Entbürokratisierung des Gesetzes, da Behörden jedenfalls dann nicht mehr angesprochen werden müssen, wenn die Informationen direkt bei den Unternehmen abgefragt werden können, bei denen Informationen auch am ehesten zu erhalten sind.

Zu § 6 – (Schutz öffentlicher Belange)

Diese Vorschrift hat ihr Vorbild in § 8 UIG und beschränkt sich analog auf die Ausschlussgründe dort in Abs. 1, die durch Abwägung in besonderen Fällen überwunden werden können. Sofern die Bekanntgabe auch der Gefahrenabwehr dient, hat diese regelmäßig Vorrang vor einer Versagung.

Zu § 7 – (Schutz sonstiger Belange)

Die hier zusammengefassten Ausschlussgründe, überwiegend zum Schutz privater Belange, entsprechen § 9 Abs. 1 UIG. Auch hier sind die Ausschlussgründe mit dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe abzuwägen. Bei Abwehr von Gefahren überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe.

Betroffene sind grundsätzlich anzuhören. Hierfür ist ihnen längstens eine Frist bis zu zwei Wochen zu gewähren. Eine solche Frist wird selbst in komplexen Planfeststellungsverfahren gegenüber den Bürgern für ausreichend gehalten, um Rechtspositionen nicht zu verwirken (sog. Präklusion, § 73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Eine Frist von zwei Wochen muss daher erst recht für gewöhnlich weniger komplexe Auskünfte ausreichend sein, zumal über deren Grundlagen die Betroffenen in der Regel genauestens informiert sind.

Zu § 8 – (Rechtsschutz und Gendarstellung)

Ebenso wie bei § 6 Abs. 1 UIG wird hier der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Da die Auskünfte mit einem Schwinden ihres Aktualitätsbezugs an Bedeutung verlieren, wird zur Verfahrensbeschleunigung sowohl für den Verbraucher wie auch für das Unternehmen bzw. den Betroffenen auf ein Vorverfahren verzichtet. Denn ein Vorverfahren kann regelmäßig zusätzlich bis zu drei Monate in Anspruch nehmen, bevor wegen Untätigkeit geklagt werden darf (§ 75

VwGO). Auch ohne Vorverfahren ist die Behörde jederzeit berechtigt, sich zu korrigieren.

Um zu vermeiden, dass die Verfahren verschleppt werden, bewirkt eine Anfechtung der Auskunftsgewährung keine aufschiebende Wirkung, ähnlich wie dies in zahlreichen Verfahrensbeschleunigungsgesetzen bereits jetzt gilt (z. B. § 17 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Der Betroffene hat allerdings die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat bis zur Bekanntgabe der Auskunft, sofern er zuvor Ausschlussgründe geltend gemacht hat, das Verwaltungsgericht anzurufen, um zu beantragen, dass die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs angeordnet wird (§ 80 Abs. 5 VwGO). Damit wird die Effektivität des Rechtsschutzes Betroffener gewährleistet.

Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass kurzfristig gerichtlich geklärt wird, ob Versagungsgründe vorliegen. Die hier wegen des Aktualitätsbezugs der Informationen verworfene Alternative dazu würde bedeuten, dass Auskünfte u. U. erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges, d. h. nach drei bis fünf Jahren oder später erteilt werden dürfen, selbst wenn Versagungsgründe tatsächlich nicht vorgelegen haben.

Der Betroffene erhält grundsätzlich das Recht zur Gegendarstellung, um der Auskunft seine Sichtweise hinzuzufügen, insbesondere um auf Abhilfe hinzuweisen.

Zu § 9 – (Unterstützung des Zugangs zu Verbraucherinformationen)

Diese Vorschrift entspricht § 7 UIG, soll den Zugang zu Verbraucherinformationen erleichtern und damit zugleich die Markttransparenz verbessern.

Zu § 10 – (Information der Öffentlichkeit)

Ähnlich wie in § 40 LFGB und in § 10 UIG sollen Behörden ermächtigt werden, von Amts wegen die Öffentlichkeit zu informieren, wenn daran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter besteht und diesem keine überwiegenden Belange entgegenstehen. Regelannahmen erleichtern die Feststellung eines besonderen Interesses an einer Veröffentlichung. Bei Skandalen oder bei Verunsicherung der Verbraucher ist eine Veröffentlichung auch im Interesse der betroffenen Branche, um Differenzierungen zu ermöglichen.

Auch hier besteht eine Pflicht zur Anhörung außer bei Gefahr in Verzug. Betroffene Unternehmen sind berechtigt zu verlangen, dass eine Gegendarstellung oder Hinweise auf Abhilfe mit veröffentlicht werden.

Zu § 11 – (Unterrichtung über den Verbraucherschutz)

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Zustandsberichten über den Verbraucherschutz entspricht § 11 UIG (Umweltzustandsbericht).

Zu § 12 – (Kosten)

Der Zugang zu elektronisch verfügbaren Informationen ist kostenfrei. Im Übrigen müssen Gebühren und Auslagen unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so bemessen werden, dass sie den Informationszugang nicht wesentlich einschränken, sondern dass dieser wirksam in Anspruch genommen werden kann. Denn mit dem Gesetzeszweck werden auch öffentliche Interessen verfolgt. Sie sollen durch zu hohe Kosten nicht gefährdet werden. Die Begrenzung zur Kostenerhebung entspricht § 12 Abs. 2 UIG.

Rechtsanwalt
Michael Günther